

Antrag des Regierungsrates vom 4. Mai 2010

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Erwerb von Aktien
der Zugerland Verkehrsbetriebe AG
durch den Kanton**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007²⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug erwirbt von der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1000 vinkulierte Namenaktien der Zugerland Verkehrsbetriebe AG zum Preis von 787'000 Franken.

§ 2

Der Regierungsrat wird beauftragt und ermächtigt:

- a) den für den Erwerb nötigen Aktienkaufvertrag mit dem Bundesamt für Verkehr als Vertreterin der Schweizerischen Eidgenossenschaft abzuwickeln und
- b) die Aktien dem Verwaltungsvermögen zuzuführen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 751.31

³⁾ In-Kraft-Treten am